



Landratsamt Landsberg am Lech



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

EINSCHREIBEN

Wings for handicapped e.V.
Herrn Jörg Leonhardt
Kirschbergstr. 11
35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom	
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 641-42.1.2	Dienstgebäude Hauptgebäude
	Landsberg, 07.07.2010

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Schifffahrtsordnung (SchO); Bayerische Seentour mit dem Motorboot "Hoppetosse" auf dem Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee vom 19. bis 27.07.2010

Sehr geehrter Herr Leonhardt,

das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Dem Verein „Wings for handicapped e.V.“, vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, Kirschbergstr. 11, 35447 Reiskirchen, wird gemäß Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und §§ 3 und 19 der Schifffahrtsordnung (SchO) die Genehmigung und Zulassung erteilt, mit dem Motorboot

HOPPETOSSE

Hersteller:	Osprey	Baujahr:	2004
Baunummer:	UK-OLY86002L403	Modell:	Lynx 28
Länge:	8,60 m	Breite:	2,30 m
mit eingebauter	Wohneinrichtung:		nein
	Kocheinrichtung:		nein
	Sanitäreinrichtung:		nein
Zuladung/Tragfähigkeit (kg):	2250	=	maximal 14 Personen
Geschwindigkeit (km/h):	ca. 90		
Motor:	Suzuki	Baujahr:	2007
Motor-Nr.	30001F781439	Motor-Art:	4-Takt
Modell-Nr.	DF300	Leistung (kW):	220,7
Innen-/Außenborder:	Außenborder		

Nächste Nachuntersuchung:

2014

Dienstgebäude

Hauptgebäude • Von-Kühlmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech
 Außenstelle 1 • Kohlstattstraße 8 • 86899 Landsberg am Lech
 Außenstelle 2 • Bgm.-Dr. Hartmann-Straße 48 • 86899 Landsberg am Lech
 Außenstelle 3 • Spöttinger Straße 6 • 86899 Landsberg am Lech

Bankverbindung

Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422

Öffnungszeiten

Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00
 erweiterte Öffnungszeiten in der Zulassungsstelle
 Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00
 Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 📠 Fax: 08191/129-450

E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Landsberg-Ammersee Bank eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

Bitte beachten Sie:

Unsere Mitarbeiter/innen haben flexible Arbeitszeiten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit zur Vereinbarung von Terminen!!

Genehmigung Seentour 2010.doc

Liegeplatz am 19.07.2010 in:	Utting am Ammersee, Bootswerft Steinlechner
Liegeplatz am 20.07.2010 in:	Utting am Ammersee, Bootswerft Steinlechner
Liegeplatz am 21.07.2010 in:	Bernried am Starnberger See, Bootswerft Stephan Fischer
Liegeplatz am 22.07.2010 in:	Bad Wiessee am Tegernsee, Yacht Club Bad Wiessee e.V.
Liegeplatz am 23.07.2010 in:	Bad Wiessee am Tegernsee, Yacht Club Bad Wiessee e.V.
Liegeplatz am 26.07.2010 in:	Prien am Chiemsee, Chiemsee Yacht-Club e.V.
Liegeplatz am 27.07.2010 in:	Prien am Chiemsee, Chiemsee Yacht-Club e.V.

den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee zur Durchführung der Bayerischen Seentour zu befahren.

Diese Genehmigung und Zulassung gilt vom 19.07.2010 bis 27.07.2010 und zwar

am 19. und 20.07.2010 für den Ammersee,
am 21.07.2010 für den Starnberger See,
am 22. und 23.07.2010 für den Tegernsee und
am 26. und 27.07.2010 für den Chiemsee
jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Sie ist jedoch jederzeit widerruflich.

II. Auflagen und Bedingungen:

1. Das Motorboot wird von der Pflicht der Ausrüstung mit Signallichtern nach § 17 Abs. 1 SchO befreit (§ 56 SchO).
2. Die Genehmigung und Zulassung ersetzt die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis zum Befahren der Gewässer.
3. Die Genehmigung und Zulassung erlischt ohne besondere Anordnung, wenn der Genehmigungsinhaber das Fahrzeug veräußert.
4. Die Bestimmungen der Schifffahrtsordnung sind zu beachten. Auf die örtlich geltenden Vorschriften – vor allem auf die Bestimmungen über die Sturmwarnung – wird hingewiesen.
5. Insbesondere sind die Fahrregeln nach der Schifffahrtsordnung (§§ 38 ff. SchO) einzuhalten. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemäß § 40 SchO zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h **nicht** überschritten werden darf.
6. Jede Störung der Fischerei durch das Befahren von Stellen, an denen Netze, Angelschnüre oder sonstige Fischfangvorrichtungen angebracht sind, ist verboten.
7. Die Kurse der Fahrgastschifffahrt dürfen nicht behindert werden.
8. Jede an Bord befindliche Person hat ein geeignetes Rettungsmittel zu tragen.
9. Die in den beiliegenden Seenkarten für den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee eingezeichneten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Ruhezonen, Laichschongebiete etc.) dürfen nicht befahren werden.
10. Die Seenkarten sowie die zusätzlichen Auflagen des Landratsamtes Miesbach für den Tegernsee (Schreiben vom 06.07.2010), des Landratsamtes Traunstein für den Chiemsee (E-Mail vom 28.06.2010 und E-Mail vom 06.07.2010) und des Landratsamtes Starnberg für den Starnberger See sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

11. Die Genehmigung wird zurückgenommen, wenn die Bestimmungen dieses Bescheides oder die Forderungen der privatrechtlichen Gestattung der Staatlichen Seeverwaltung nicht beachtet werden, ferner wenn Umstände eintreten sollten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers ergibt oder wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern dies erfordern.
12. Das Motorboot darf nicht zweckfremd, sondern ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, nämlich zur Durchführung der Bayerischen Seentour, auf dem Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee benutzt werden.
13. Jede Änderung der für die Genehmigung maßgebenden Tatsachen muss der Genehmigungsinhaber unverzüglich dem Landratsamt Landsberg am Lech mitteilen.
14. Der Verein „Wings for handicapped e.V.“, vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, übernimmt die Haftung für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern durch schuldhaftes Verhalten des Antragstellers bzw. etwaige auftragsausführende Firmen entstehen. Werden Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete geltend gemacht, so stellt Herr Jörg Leonhardt diese hiervon frei und ersetzt ihnen insoweit etwa entstehende Prozesskosten, sofern Herr Jörg Leonhardt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Herr Jörg Leonhardt lässt insoweit gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete ergehende Urteile gegen sich gelten. Der Einwand mangelhafter Prozessführung ist ausgeschlossen. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, Herrn Jörg Leonhardt von einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu unterrichten.
15. Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 75,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Umseitig genannter Genehmigungsinhaber hat den Antrag gestellt, mit dem Motorboot den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee zur Durchführung der Bayerischen Seentour mit der „Hoppetosse“ befahren zu dürfen.

Da keine Einwendungen der zu hörenden Behörden vorlagen, konnte die Genehmigung und Zulassung erteilt werden.

Die unterfertigte Behörde ist zur Entscheidung über diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Auflagen und Bedingungen beruhen auf Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.II.10 des derzeit gültigen Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.


Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: 4 Seenkarten mit Auflagen der Landratsämter Miesbach und Traunstein



MERKBLATT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZUM ARTENSCHUTZ ZONIERUNGSKONZEPT AM STARNBERGER SEE



Viele Besucher und Beobachter des Starnberger Sees registrieren meist nur eine handvoll Vogelarten wie Schwäne, Grau- und Kanadagänse, Blesshühner, und die ein oder andere Enten- oder Möwenart, die die Nähe des Menschen nicht scheuen. Dabei hat eine Vogelerhebung im südlichen Teil des Sees ergeben, dass über das Jahr mehr als 160 verschiedene, teils gefährdete und geschützte Vogelarten den Starnberger See aufsuchen und nutzen. Je nach Jahreszeit und räumlicher Struktur finden sich ganz unterschiedliche Vogelarten ein, die den See als Nahrung-, Brut-, Mauser oder Rastlebensraum nutzen. Der Starnberger See friert nur selten zu und hat große Sichttiefen. Besonders hervorzuheben ist daher die Rast- und Aufenthaltsfunktion des Starnberger Sees im Winter für Zugvögel, wie See- und Lappentaucher, Entenvögel und Rallen, die aus dem kalten Norden zu uns kommen, hier kurz rasten, Nahrung aufnehmen, ggf. weiterziehen oder hier im Winter verbleiben. Die Individuenzahlen steigen auf mehrere Zehntausende an. Deshalb wurde der Starnberger See als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet, als sog. Ramsargebiet, anerkannt und als Vogelschutzgebiet festgelegt. Darüber hinaus haben auch Fischarten spezielle Laichplätze und Aufenthaltsbereiche im See, die es zu schützen gilt.

Vögel und Fische sind Wildtiere und haben ein mehr oder weniger ausgeprägtes, angeborenes Fluchtverhalten, um Fressfeinden und Bedrohungen auszuweichen. Viele Arten sind empfindlich gegen Störungen durch den Menschen oder Hunde und reagieren mit Stress oder Flucht je nach Intensität, Häufigkeit und Dauer der Störungen. Bei kalten Temperaturen vermeiden die Tiere Bewegungen, da diese mit erheblichen Energieverlust verbunden ist. Werden Vögel zu häufig gestört und zur Flucht veranlasst, zehren sie ihre körpereigenen Energiereserven auf, die sie zur Aufrechterhaltung der Körperwärme, für den Rückflug und den Bruterfolg benötigen. Die Störung von brütenden Vögeln kann dazu führen, dass die Brut aufgegeben wird, die Eier auskühlen und absterben oder Fressfeinde leichtes Spiel haben. Alle Vögel stehen international unter Schutz, manche sind bereits stark gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht und es muss unser Anliegen sein, allen Tierarten einen ausreichenden Lebensraum zu gewähren, wo sie sich störungsfrei aufhalten, Nahrung finden und sich reproduzieren können. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen verschiedener Fachplanungen ein räumlich und jahreszeitlich differenziertes Zonierungskonzept für den Starnberger See erarbeitet, der die Nutzung des Sees für den Menschen zulässt, aber der Tierwelt auch ihren notwendigen Lebensraumanspruch gewährleistet. Um Wasservögel und laichende Fische wirksam zu schützen, sollten daher folgende Punkte beachtet werden:

Winter: (Anfang November - Ende März)

Es sollte eine grundsätzliche Winterruhe auf dem Starnberger See einkehren.

- **Soweit Bootsverkehr im Winter erforderlich ist, sollte er sich auf das Nötigste beschränken und nach Möglichkeit in dem nicht gekennzeichneten Bereich stattfinden. Soweit in diesem Bereich Vogelansammlungen auftreten, sollten diese weiträumiger umfahren werden. Ein Mindestabstand zu den Tieren von mindestens 300 m wird empfohlen.**
- **In den rot gekennzeichneten Zonen sollte nach Möglichkeit keine Nutzung oder Störung stattfinden. Überquerungen sind auf das Nötigste zu beschränken unter Rücksichtnahme auf etwaige Vogelansammlungen wie oben angeführt.**
- **Verzichten sie gänzlich auf Starkwindsurfen oder Kitesurfen im Winter oder meiden sie wenigstens konsequent die rot dargestellten Ruhezone.**

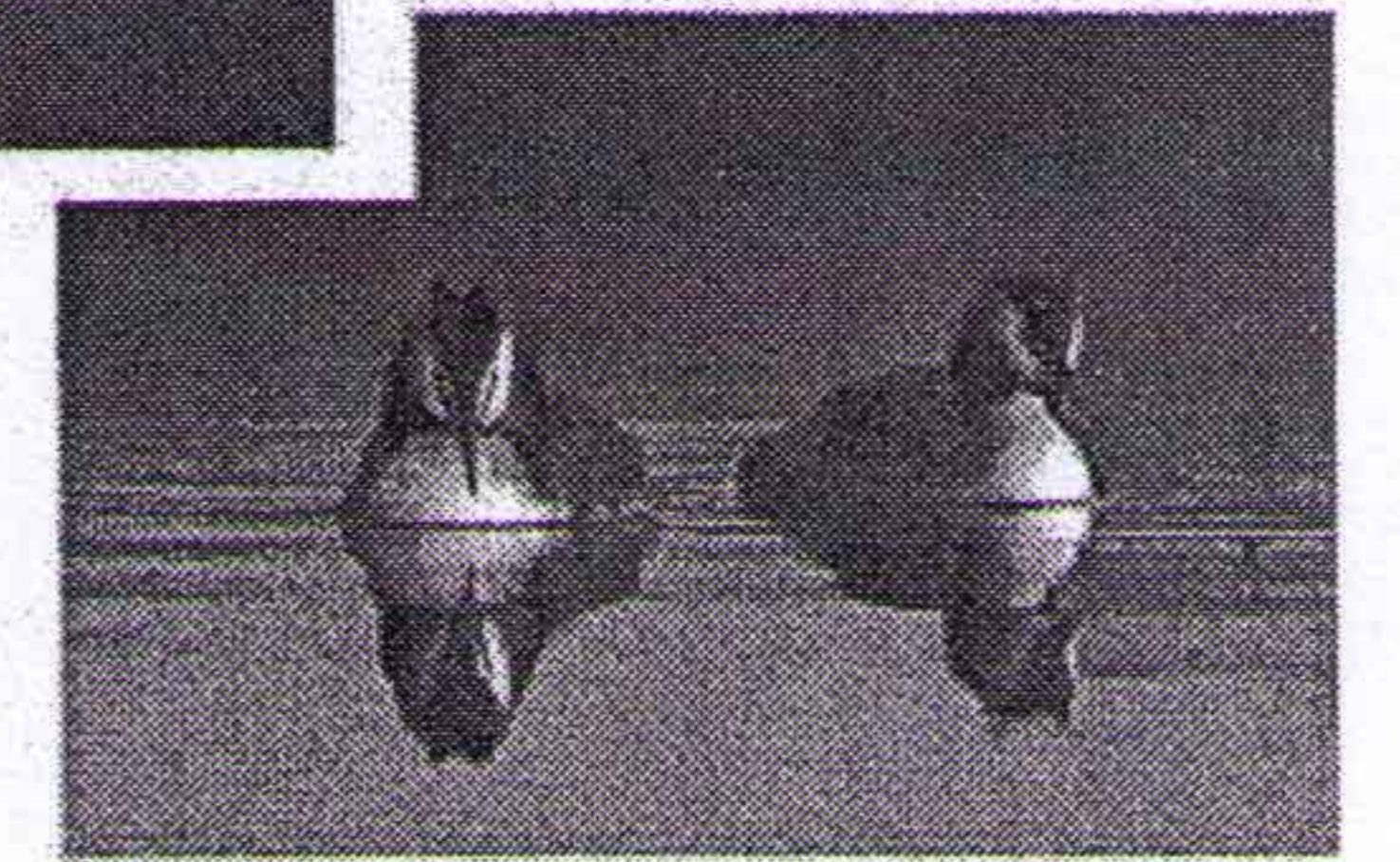
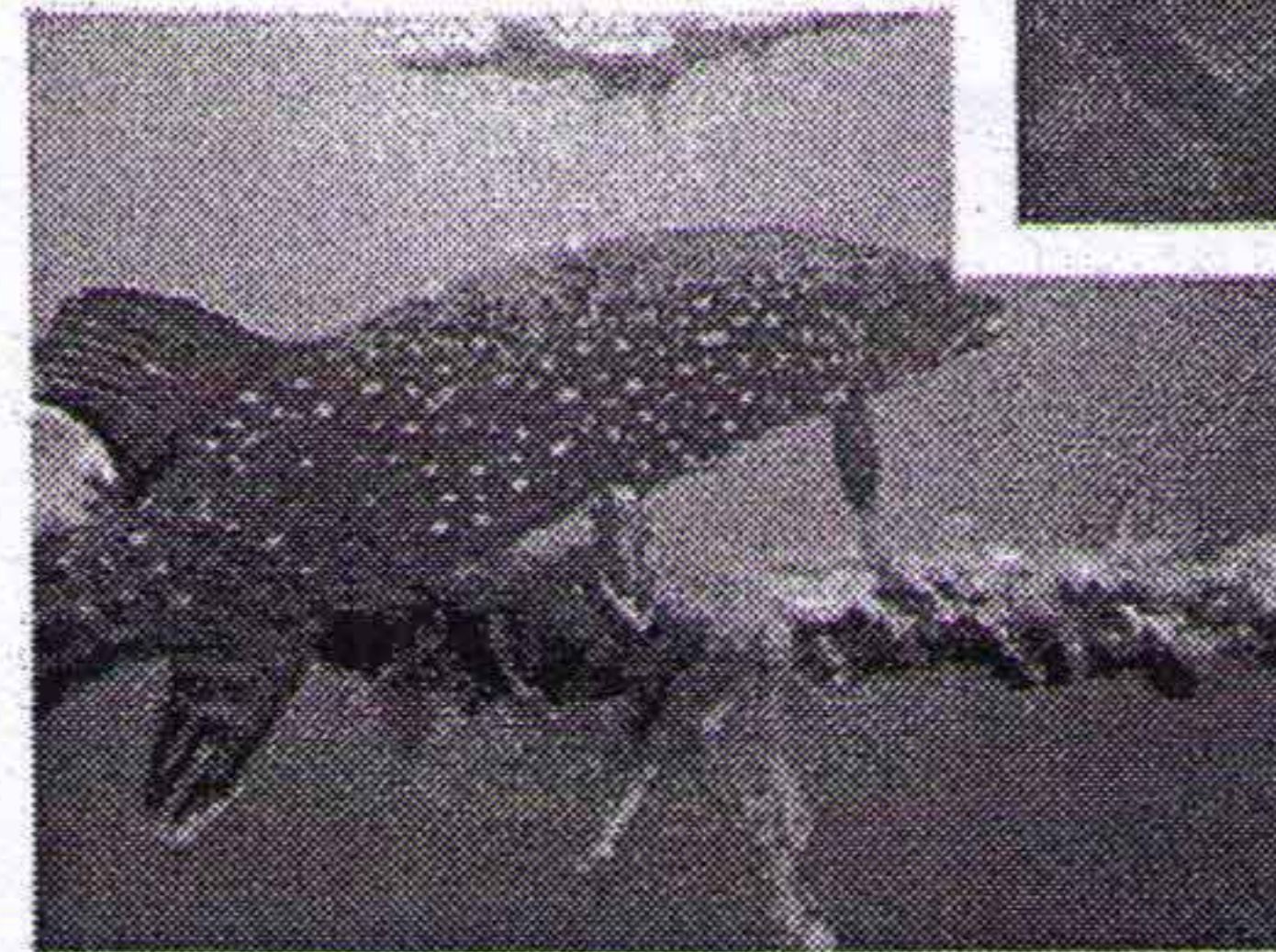
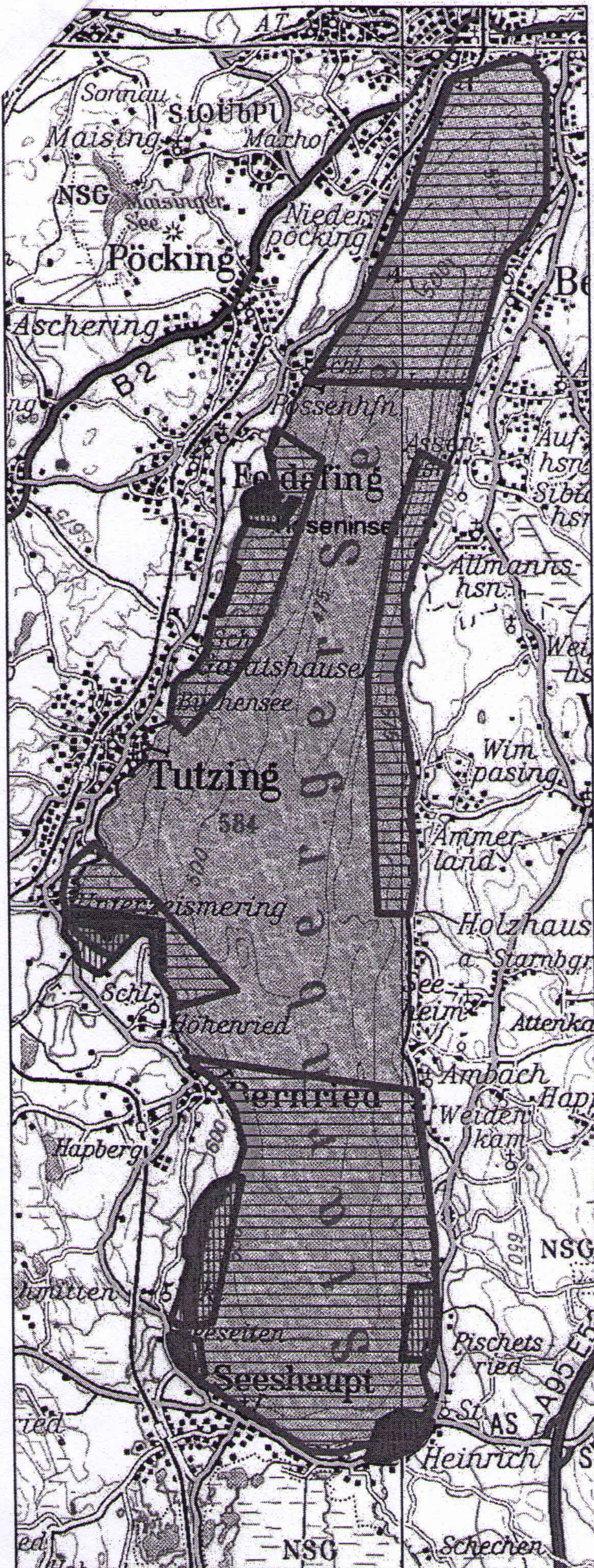
Sommer (April bis Ende September)

- **Meiden sie zur Brut- und Mauserzeit die ganzjährigen Schon-, Schutz- und ausgedehnte Schilfbereiche und halten sie ausreichend Abstand. Beachten Sie die Abstandsregeln nach § 46 Abs.1 Satz 1 der Schifffahrtsordnung. Machen sie ggf. Andere auf ihr Fehlverhalten aufmerksam.**

Unser Naturschutzteam stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung:


08151/148-502	Frau Madeker (Fachreferentin des Naturschutzes und Landschaftspflege)
08151/148-372	Herr Ehrhardt, (Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege)
08151/148-464	Herr Drefahl (Fachreferent des Naturschutzes und Landschaftspflege)

Karte zum Merkblatt
Artenschutz am
Starnberger See
Zonierungskonzept




Legende

Ganzjahresschutzgebiete

 NSG, LB / ND

Winterschongebiete

 (01.11. bis 31.03.)

Fischschonbezirk

 ganzjährig

Uferschutzbereiche

 Schilf, NSG, LB/ND

Uferlinie

 Uferlinie

Eine Information der
Unteren
Naturschutzbehörde:

Maßstab 1:80.000 Weitere Auskünfte unter:
08151-148 - 464 oder 502



Landratsamt Miesbach



www.landratsamt-miesbach.de

Landratsamt Miesbach * Postfach 303 * 83711 Miesbach

Landratsamt Landsberg am Lech
SG 42 – Wasserrecht
Von-Kühlmann-Str. 15

86899 Landsberg am Lech

~~Abt./FB/Team (wie im Organigramm~~
~~— 32.1 Wasserrecht~~

Ansprechpartner: ~~Renate Schmid~~Sabine Edbauer

Telefon: 08025 704-~~???~~324256

Telefax: 08025 704-~~7324256???~~

?~~renate.schmid32sabine.edbauer@lra-mb.bayern.de~~

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 07.30 – 12.30 Uhr

Do. zusätzlich 13.30 – 18.00 Uhr

Terminabsprachen außerhalb dieser Zeiten
sind bei Bedarf möglich

Ihre Nachricht

Bitte in der Antwort angeben

Haus

Zimmer

Miesbach,

~~— 32.1-641-Tegernsee —~~

?C

302 06.07.2010?

Vollzug der Wassergesetze;
Bayer. Seentour mit der Hoppetosse**Betreff**

!-Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den gewünschten Lageplan für die Bayer. Seentour mit der Hoppetosse.

Mit der Hoppetosse dürfen nur im gelben Bereich (außerhalb 300 m) die Fahrten durchgeführt werden. Die schraffierten Bereiche dürfen nicht befahren werden aus Gründen des Naturschutzes und der Linienschifffahrt. Die Kurslinien der Schifffahrt sind in der Karte eingetragen, zu diesen ist außerdem ein Abstand von ca. 150 Meter einzuhalten.

Vorname Nachname


Mit freundlichen Grüßen


Renate SchmidSabine Edbauer


Haus C = Rosenheimer Str. 4, 83714 Miesbach
Vermittlung: 08025 704-0, Fax: 704-289

zentrale e-mail:
poststelle@lra-mb.bayern.de

Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee
Konto 75, BLZ 711 525 70
IBAN DE22 7115 2570 0000 0000 75
BIC BYLADEM1MIB






Projekt:	
Bemerkung:	
Erstellt am	06.07.2010
Maßstab	1:25000
Erstellt von	
Landratsamt Miesbach	



Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Traunstein vom 14.03.2005, Az.: 16-641/10-15, zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Chiemsee zur Schaffung von Ruhezeiten für Vögel und Fische, sowie zum Schutz des Schilfbestandes.

Legende:

-  ganzjährige Ruhezeiten
-  Ruhezeiten 01.03. - 31.07.
-  mögliche Bojen- bzw. Markierungsstellen

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage:
 Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
 Nutzungs Erlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 820 und 830
 Kartografie: Regierung von Oberbayern, SG 350
 Stand: Dezember 2004